

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
ÖkoKult NRW: Tiny Adaptions

Fördergrundsätze

Präambel

Die Auseinandersetzung mit allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen ist integraler Bestandteil der Arbeitspraxis der Freien Darstellenden Künste: Viele Künstlerinnen und Künstler machen die Klimakrise zum Ausgangspunkt eigener Arbeiten und setzen damit wirksame gesellschaftliche Impulse. Gleichzeitig engagieren sich viele für eine Transformation des eigenen Arbeitsfeldes im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeitsziele.

Das hier im Rahmen von ÖkoKult NRW ausgeschriebene Programm schafft Rahmenbedingungen, um eine Entwicklung nachhaltiger Arbeitsweisen und -strukturen innerhalb der Freien Darstellenden Künste zu unterstützen. Die „Tiny Adaptions“ befördern die Möglichkeit, bereits bestehende Produktionen für neue Orte in ländlichen Räumen anzupassen und dabei modellhaft unterschiedliche Ansätze nachhaltigen Arbeitens zu erproben. Außerdem erhalten Akteur*innen der Freien Darstellenden Künste im Rahmen des Programms Angebote zu Qualifizierung und Wissensaustausch hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte.

ÖkoKult NRW ist ein 7-Punkte-Programm zur ökologischen Nachhaltigkeit in der Kultur mit Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Die Steigerung der Reichweite für geförderte Produktionen der Freien Szene und die Stärkung regionaler Kulturangebote in ländlichen Räumen ist unter [Handlungsfeld fünf des Programmes](#) verortet.

ÖkoKult NRW: Tiny Adaptions

1. Grundlage

Der *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. (LFDK)* fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gesamtprogramm ÖkoKult NRW **Umarbeitungen bereits bestehender, inhaltlich und ästhetisch überzeugender Produktionen** von Künstlerinnen und Künstlern, Ensembles und Gruppen der Freien Darstellenden Künste. Ziel ist es, bestehende Produktionen so umzuarbeiten, dass sie auch in ländlichen Regionen an kleineren Spielorten oder Spielorten mit wenig Infrastruktur gezeigt werden können und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten besser gastspielfähig werden. Ziel ist es außerdem, die entstehenden tour-fähigen Projekte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen und so eine Langlebigkeit der Produktionen und einen schonenden Umgang mit materiellen wie

künstlerischen Ressourcen zu gewährleisten. Mit dem Programm soll die Erschließung neuer Orte außerhalb der Großstädte gefördert werden, um auch in ländlichen Regionen Auftrittsmöglichkeiten zu etablieren, einen Strukturaufbau zu unterstützen und regionale Kulturangebote zu stärken. Es stehen **150.000 Euro** im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung.

2. Förderinhalte und Kriterien

Gefördert werden Adaptionen für Spiel- und Arbeitsorte in ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens. **Im Fokus der Förderung stehen Umarbeitungsvorhaben bereits bestehender Produktionen hinsichtlich ihrer Gastspielfähigkeit in neuen, insbesondere kleineren Kontexten, mit Aussicht auf zukünftige Spieltermine auch über den Förderzeitraum hinaus.**

Gefördert werden können:

- Adaptionen, Umarbeitungen oder Re-Kontextualisierungen bestehender Produktionen, um sie für unterschiedliche, insbesondere kleinere Spielorte in ländlichen Räumen (auch im öffentlichen Raum möglich) gastspielfähig zu machen, mit mindestens einer Aufführung innerhalb des Förderzeitraums
- Anpassung bestehender Projekte für neue Zielgruppen vor Ort, in Kooperation mit lokalen Akteur*innen, ökologischen Initiativen oder lokalen Institutionen (z.B. Schulen, Bibliotheken)
- Ergänzende Entwicklung/Erprobung von Vermittlungsformaten unter Einbeziehung lokaler Zielgruppen

Die geförderten Vorhaben müssen nachweislich einen besonderen Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit legen, der über allgemein übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Standards hinausgeht.

Die Konzeption und Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten sollten in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht mitbedacht werden.

Mögliche Schwerpunktsetzungen im Bereich ökologische Nachhaltigkeit sind z.B.

- Nutzung bereits bestehender Ressourcen (z.B. Material)
- Mobilitätskonzepte für das Publikum
- Reiseverhalten der Akteur*innen

Es ist obligatorisch, mindestens einen Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit als Projektziel zu definieren. Eine [Checkliste](#) hilft bei der Definition von Nachhaltigkeitsvorhaben im Projekt.

Weitere Informationen zu möglichen Zielen finden sich [auf der Website des NRW Landesbüros](#). Eine inhaltliche und künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit ist keine Voraussetzung.

Die Nachhaltigkeitsvorhaben der Projekte werden sowohl bei der Projektauswahl als auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anhand der vertraglich festgelegten Zielvereinbarungen überprüft.

Das Programm richtet sich an profilierte Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Ensembles aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste (u.a. Theater, Tanz, Performance, Kinder- und Jugendtheater, Figuren- und Objekttheater, Zeitgenössischer Zirkus, Urban Dance) mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen.

Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind sowie reine Amateurtheaterprojekte. Auch Neuproduktionen sind nicht förderfähig.

Das Adaptionvorhaben sollte in Kooperation mit einem (ländlichen) Veranstaltungsort erfolgen. Der Veranstaltungsort sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung feststehen.

Als ländlicher Raum im Sinne des Förderprogramms gilt die – weit gefasste – [„Gebietskulisse Ländlicher Raum“](#), die vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) entwickelt wurde und auch für andere Förderprogramme angewendet wird.

Das NRW Landesbüro stellt eine [Liste mit möglichen Spiel- und Arbeitsstätten](#) zur Kontaktaufnahme zur Verfügung. Unabhängig davon ist auch die Kontaktaufnahme mit anderen Orten möglich und gewünscht.

Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Künstlerische Qualität der Ursprungsproduktion sowie der entstehenden Adaption
- Schlüssige Darstellung des Adaptionvorhabens sowie dessen Umsetzung und Aussicht auf Präsentation in der Zukunft
- Schlüssige Darstellung der Nachhaltigkeitszielsetzung und -qualität
- Schonender Umgang mit materiellen wie künstlerischen Ressourcen
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Potential der neuen Publikumsgewinnung
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis

3. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 5.000 bis 15.000 Euro.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- / Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen; ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände und sonstige

Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Anträge können sowohl von den Ensembles wie auch von den Spiel- und Arbeitsorten gestellt werden.

Antragstellungen von Gruppen oder Personen, die durch die Konzeptions-, Spitzen-, Exzellenz- oder Mittelzentrenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Freien Darstellenden Künste gefördert werden, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es muss sich jedoch um ein klar abgrenzbares, zusätzliches Projekt handeln und nicht um eine Aufstockung der Finanzierung von Projekten, die im Rahmen der oben genannten Förderungen finanziert werden.

5. Antragsverfahren und Fristen

Antragsfrist ist der 04.05.2025. Anträge müssen fristgerecht und auf dem vom Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. vorgegebenen Formular eingereicht werden. Eine Fachjury (siehe auch Punkt 13) zur Entscheidung über die Anträge tagt spätestens sechs bis acht Wochen nach der Frist. Die Entscheidungen werden danach schnellstmöglich kommuniziert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Im Einklang mit Tz. 6.4 Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 28. April 2021 (Kulturförderrichtlinie, [MBL NRW S. 300](#)) ist mit der Antragstellung beim LFDK der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Letztempfänger zugelassen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten. Durch die Erlaubnis, vorzeitig zu beginnen, besteht kein Anspruch auf eine spätere Förderung. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2025 beendet sein.

7. Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart

Die Förderung kann maximal 90 Prozent der Gesamtfinanzierung eines Projekts ausmachen. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen. Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Finanzierungsplans. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen.

8. Eigenanteil

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

einbringen. Eine Ausnahme bilden Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine institutionelle Förderung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.

Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 20 Euro/Stunde) entsprechend der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ vom 4. Dezember 2019 ([MBL NRW S. 783](#)) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungsorte bare Mittel oder unbare Eigenleistungen einbringen.

9. Faire Bezahlung / Honoraruntergrenze

Faire Bezahlung ist ein wichtiges Kriterium in der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die aktuellen Empfehlungen des *Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK)* zur Honoraruntergrenze sollen Anwendung finden. Ausnahmen sind stichhaltig zu begründen.

10. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-) Förderungen

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt, Land und Bund ist möglich. Sie muss im Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 11.).

11. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Finanzierungsplan anzugeben.

12. Nachhaltigkeitsqualität

Sämtliche Kosten für Maßnahmen müssen in dem im Projektantrag beschriebenen Umfang ökologische Nachhaltigkeit gewährleisten und dürfen nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes stehen.

13. Entscheidungsverfahren / Jury

Eine unabhängige Fachjury entscheidet darüber, ob die Anträge zur Förderung empfohlen werden. Die Jury besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, dabei fällt eine Stimme

auf das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die übrigen Mitglieder der künstlerischen Fachjury werden durch den NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. bestellt. Die Jury wird jenseits der künstlerischen Expertise, die alle Mitglieder mitbringen, so zusammengestellt, dass sie möglichst verschiedene Diversitätsfaktoren abdeckt.

14. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Förderung sind das Haushaltsgesetz 2025, das Kulturgesetzbuch und die Kulturförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. gewährt, das die Mittel in eigener Verantwortung zur zweckentsprechenden Verwendung an die geförderten Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleitet

Düsseldorf, im Februar 2025
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen